

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
55-0141.51/7964

Dresden,  Januar 2016

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfram Günther,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 6/3823

**Thema: Bestand an Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindung
(sogenannte Sozialwohnungen) zwischen 2010 und 2015 und
Wiedereinführung der sozialen Wohnraumförderung in Sach-
sen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie hat sich der Bestand an Wohnungen mit Mietpreis- und Bele-
gungsbindung (sogenannte Sozialwohnungen) zwischen 2010 und
2015 in Sachsen entwickelt? (bitte jährlich aufschlüsseln nach Land-
kreisen und Kreisfreien Städten sowie Gesamtanzahl)**

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Drs.-Nr. 6/2352 verwiesen. Da-
ten über den Bestand an Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindung
wurden von der Staatsregierung erst ab dem Jahr 2012 erhoben. Daten aus
dem Jahr 2015 liegen der Staatsregierung noch nicht vor.

Frage 2:

**Welcher Bedarf an Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindung
existiert aktuell in Sachsen insbesondere in den drei großen kreis-
freien Städten?**

Aktuelle Daten zur Beantwortung dieser Frage liegen der Staatsregierung
voraussichtlich im März 2016 vor.

Frage 3:

**Plant die Staatsregierung die Wiedereinführung der sozialen Wohn-
raumförderung in Sachsen aus den dafür vorgesehenen und zur Ver-
fügung gestellten Bundesmitteln?**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:

Wenn ja, ab wann und in welcher Höhe und zu welchen konkreten Förderkonditionen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Von einer Beantwortung seitens Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Art. 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06).

Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil erfragt wird, ob eine Entscheidung der Sächsischen Staatsregierung zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und zu welchen Konditionen getroffen werden wird. Die Frage ist somit auf interne Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse zur Vorbereitung der genannten Regierungsentscheidung gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig